



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Steuerwissenschaften“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Steuerwissenschaften“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem steuer-, rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf befähigen.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Steuerwissenschaften“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 428 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 428 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen

mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. ²Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für LL.M.-Anwärter erfolgreich absolvieren und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.
- (3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für EMBA-Anwärter erfolgreich absolvieren und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.
- (3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 4) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. ²Inhalt

jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Steuerrechts mit seinen wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen besitzen. ²Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ³In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude = eine hervorragende Leistung

2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Steuerwissenschaften“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wie-

derholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden

Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für

alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 mit dem Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ hat einen Umfang von 428 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In sechzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts Einführung und Systematik des Steuerrechts, Gewinneinkunftsarten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte	60	6
2	2	Buchführung, Handels- und Steuerbilanzrecht	35	
3	2	Steuerbilanzpolitik	20	6
4	3	Besteuerung von Personengesellschaften	25	
5	3	Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	25	
6	3	Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	15	6
7	4	Bilanzanalyse und Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Lohnsteuerrecht	25	
8	4	Verfahrensrecht	25	5
9	5	Umsatzsteuerrecht	25	
10	5	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	25	5
11	6	Allgemeine Steuerlehre	25	
12	6	LL.M.: Unternehmenskauf, Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht EMBA: Spezielle Steuerlehre und Unternehmensbewertung	25	6
13	7	Grunderwerbsteuerrecht, Verbrauchssteuerrecht/Zollrecht, Grundlagen des Umwandlungssteuerrechts	25	
14	7	Umwandlungssteuerrecht	25	6
15	8	Rechtformplanung und Umwandlung, Internationales Steuerrecht	23	
16	8	Internationales Steuerrecht, Europarechtliche Bezüge des Steuerrechts	25	5
	9	Masterarbeit		15
		Gesamt	428	60